

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 85 (1994)

Heft: 1

Artikel: Die Bestandteilsdeklaration in der Nährwertdeklaration = Declaration of ingredients in the nutrition labelling

Autor: Rossier, Pierre

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-982742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pierre Rossier, Bundesamt für Gesundheitswesen, Stabsstelle Internationale Normen, Bern

Die Bestandteilsdeklaration in der Nährwertdeklaration

Declaration of Ingredients in the Nutrition Labelling

Key words: Food legislation, Nutrition labelling, Codex Alimentarius, RDA, Daily values

Einleitung

Die Schweiz betritt in verschiedener Hinsicht mit der Regelung der Angaben des Nährwertes auf Lebensmitteln Neuland, dies, obwohl bereits mehrere Hersteller solche Informationen seit geraumer Zeit auf ihren Produktpackungen angeben. Neu ist vor allem, dass das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) eine Vereinheitlichung der Deklaration des Nährwertes anstrebt.

Vor etlichen Jahren schon beabsichtigte das BAG, Bestimmungen über die Nährwertdeklaration zu erlassen, und es setzte zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung eines Entwurfes ein. Als der Beitritt der Schweiz zum EWR zur Diskussion stand, wurde der Entwurf der Arbeitsgruppe nicht in Kraft gesetzt, sondern in das vom Bundesrat erlassene Programm Eurolex übernommen. Nach Ablehnung des Beitritts der Schweiz zum EWR durch das Volk und die Stände floss die Vorlage unverändert in das Folgeprogramm Swisslex ein, welches zwei Ziele verfolgte. Zum einen oblag es dem BAG, nachdem das Parlament das neue bereits EG-kompatible Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) im Oktober 1992 verabschiedet hatte, vor dessen Inkrafttreten die verschiedenen Verordnungen auf dieses auszurichten. Zum anderen galt es, letztere, die Weisungen des Bundesrates befolgend, EG-kompatibel zu gestalten. Im Laufe der Revisionsarbeiten wurde beschlossen, die Anforderungen an die Nährwertdeklaration nicht in der Lebensmittelverordnung (LMV), sondern in einer Departementsverordnung zu regeln. Ernährungsbezogene Erkenntnisse können von kurzer Dauer sein. Zudem bedingt eine gesetzliche Normierung die Festlegung vieler technischer Einzelheiten und Parameter. Damit Änderungen rechtzeitig rechtlich

erfasst werden können, wird die Nährwertdeklaration in der erwähnten Departementsverordnung mit kürzerem Revisionsverfahren geregelt.

An dieser Jahresversammlung betreten wir auch insofern Neuland, als wir über eine Vorlage berichten, die noch nicht in Kraft gesetzt worden ist und die vorerst noch das ordentliche Vernehmlassungsverfahren zu durchlaufen hat. In einem ersten Paket wurde für die revidierte LMV, die Verordnung über Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände und die Tabakverordnung die Ämterkonsultation eingeleitet. Der Entwurf der neuen Nährwertverordnung geht dieser Tage in die Ämterkonsultation. Somit lässt sich die Frage, ob die Vorlage in der Folge noch Änderungen erfahren wird, aus heutiger Sicht nicht beantworten. Solche könnten ohnehin nur berücksichtigt werden, sofern sie nicht gegen das EG-Recht verstossen, geht es doch schliesslich darum, Handelshemmnisse im westeuropäischen Raum zu verhindern. Es ist also durchaus möglich, dass die zitierten Artikel und Absätze nicht restlos mit jenen des endgültigen Textes übereinstimmen werden.

Der aufmerksame Leser des Programmes der Jahresversammlung mag sich gefragt haben, ob sich nicht ein arger Pleonasmus in den Titel des Vortrages eingeschlichen hat, denn spitz ausgedrückt ist die Rede von der Deklaration der Deklaration! Die Wahl des Titels mag auch deshalb verwirrend sein, weil die Bestandteilsdeklaration in unserer Lebensmittelgesetzgebung ein klar umschriebener Begriff ist und sämtliche Lebensmittel gleichermaßen betrifft. Die Nährwertdeklaration ist hingegen nur ein Teilgebiet. Mit diesem Titel sollte lediglich hervorgehoben werden, dass der Vortrag schwerpunktmässig die Art und Weise der Angabe der Nährstoffe in der Nährwertdeklaration zum Gegenstand hat und die ernährungspolitischen oder ernährungsphysiologischen Aspekte nur marginale Bedeutung haben.

Die gesetzlichen Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Die gesetzliche Grundlage, die es dem Bundesrat ermöglicht, über Nährwertfragen zu legiferieren, bildet Artikel 21 LMG.

Die gesetzliche Grundlage in der Lebensmittelverordnung

In der neuen LMV ist die entsprechende Delegation in Artikel 38 Absatz 3 verankert: «Das EDI (Eidg. Departement des Innern) regelt in einer Verordnung (Nährwertverordnung) die zulässigen Angaben.»

Die neue Nährwertverordnung

Sinn und Zweck der Nährwertdeklaration

Lebensmittel sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Zweckbestimmung, Form, Anpreisung, ihres Designs usw. per se laufend Änderungen unterworfen, die es den veränderten Lebens- und Ernährungsgewohnheiten anzupassen gilt. Aber auch die Vielfalt, ja sogar das Überangebot an Lebensmitteln, das Verschwinden von Verkaufspersonal am Verkaufspunkt erschweren dem Konsumenten die Auswahl der Lebensmittel. Deshalb haben die erforderlichen Informationen über das Lebensmittel gut sichtbar und lesbar auf der Packung oder in der Werbung zu erscheinen. Die Deklaration der Zusammensetzung (Zutaten und Zusatzstoffe) war lediglich eine erste, allerdings wichtige Massnahme in die richtige Richtung. Heute verlangen ernährungsbewusste Konsumenten weitere Schritte, d.h. vermehrt ernährungsbezogene Informationen, damit sie ihre Wahl, ihre Präferenzen, Bedürfnisse und Vorstellungen in Kenntnis einer grösstmöglichen Zahl von Angaben über das Produkt treffen können. Schliesslich geht es auch darum, Artikel 18 LMV (Täuschungsverbot) Genüge zu leisten.

Eine Regelung, wie sie vorliegt, dürfte zweifelsohne im Interesse der Konsumenten sowie der Hersteller sein und ordnend wirken. Die Nährwertdeklaration soll also zur Erhöhung der Transparenz des Lebensmittelangebotes beitragen und, last but not least, eine wichtige Voraussetzung für den Aufbau einer gezielten Ernährungspolitik sein, wie sie Artikel 12 Absatz 1 LMG ermöglicht und wie sie die einschlägige Resolution der Welt-Ernährungskonferenz vom Dezember 1992 in Rom mit Nachdruck verlangt.

Es wäre bestimmt falsch, in die Nährwertdeklaration unrealistische Hoffnungen zu setzen und von ihr eine Patentlösung für sämtliche ernährungsbezogenen Probleme zu erwarten. Viele Konsumenten, und zwar vor allem jene, die sich einer guten Gesundheit erfreuen oder sich nicht um Ernährungsfragen kümmern, dürften vielleicht die geplante Nährwertdeklaration mit einem Achselzucken quittieren. Andere könnten die Nährwertdeklaration u.U. undifferenziert interpretieren und sich deswegen falsch ernähren. Deshalb ist es wichtig, der Nährwertdeklaration einen Rahmen in Form der angesprochenen Ernährungspolitik zu verleihen, weil nur dann Gewähr geboten ist, die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen.

Überlassen wir die Auslegung und die Lösung dieser komplexen Frage dem Ernährungswissenschaftler.

Aufbau der neuen Nährwertverordnung

Die neue Nährwertverordnung lehnt sich an die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln an (90/496/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 276/40 vom 6. Oktober 1990), gilt es doch, die bereits erörterte EG-Kompatibilität anzustreben.

Die Verordnung gliedert sich in vier Abschnitte mit zwei Anhängen. Im ersten Abschnitt werden allgemeine Bestimmungen, d.h. der Geltungsbereich und die Definitionen, geregelt; der zweite Abschnitt behandelt die zulässigen und die erforderlichen Angaben, die eigentliche Nährwertdeklaration bei Mikronährstoffen, Sonderbestimmungen, Berechnungstabellen, Energiewert, Masseinheiten und Mengenangaben; der dritte Abschnitt ist dem Zusatz und der Deklaration von Vitaminen, Mineralstoffen und anderen essentiellen oder physiologisch nützlichen Substanzen zu Lebensmitteln gewidmet. Im Abschnitt 4 ist lediglich das Datum der Inkraftsetzung der Nährwertverordnung festgehalten, was uns im konkreten Fall nicht beschäftigt. Im Anhang 1 sind die empfohlenen mittleren Tagesdosen an Vitaminen und Mineralstoffen und im Anhang 2 die Tagesrationen der gebräuchlichsten Lebensmittel für Erwachsene aufgelistet.

Die Definition der Nährwertdeklaration

In Artikel 38 Absatz 1, neue LMV, wird die Nährwertdeklaration folgendermassen umschrieben: «Als Nährwertdeklaration gelten die in der Etikettierung eines Lebensmittels enthaltenen und in einer Tabelle zusammengefassten Angaben über seinen Energiewert und seine Nährstoffe.» Diese Umschreibung wird in der Nährwertverordnung nicht wiederholt.

Es dürfte wohl klar sein, dass die Angabe der Zusammensetzung (Zutaten und Zusatzstoffe), wie sie Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a., neue LMV, vorschreibt, durch die Nährwertdeklaration nicht etwa aufgehoben ist.

Die Definition der Nährstoffe

In der Nährwertverordnung sind die Nährstoffe wie folgt umschrieben:

- *Eiweiss*: der nach der Formel $\text{Eiweiss} = \text{Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl)} \times 6,25$ berechnete Eiweissgehalt;
- *Kohlenhydrat*: jegliches Kohlenhydrat, das im menschlichen Stoffwechsel umgesetzt wird, einschliesslich mehrwertige Alkohole;
- *Zucker*: alle in Lebensmitteln vorhandenen Monosaccharide und Disaccharide, ausgenommen mehrwertige Alkohole;
- *Fett*: alle Lipide, einschliesslich Phospholipide;
- *Gesättigte Fette*: Fettsäuren ohne Doppelbindung;
- *Einfach ungesättigte Fettsäuren*: Fettsäuren mit einer cis-Doppelbindung;
- *Mehrfach ungesättigte Fettsäuren*: Fettsäuren mit durch cis- und cis-Methylengruppen unterbrochenen Doppelbindungen;
- *Ballaststoff oder Nahrungsfasern*: Substanzen vorwiegend pflanzlichen Ursprungs, die durch die endogenen Enzyme des menschlichen Verdauungstraktes nicht oder nur geringfügig hydrolisiert werden.

Vielleicht mag man mit der einen oder anderen Umschreibung nicht einverstanden sein. Änderungen lassen sich allerdings, mit Rücksicht auf die bereits angesprochene EG-Kompatibilität, nicht vornehmen.

Zulässige und erforderliche Angaben

Grundsätzlich erfolgt die Nährwertdeklaration freiwillig. Obligatorisch wird sie nur für Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, d.h. Speziallebensmittel oder wenn auf der Etikette auf die besonderen Nähreigenschaften eines Lebensmittels hingewiesen wird. Beiläufig sei erwähnt, dass der Begriff diätetische Lebensmittel, wie er noch in Kapitel 17 geltende LMV besteht, verschwinden, d. h. nunmehr unter dem Begriff Speziallebensmittel subsumiert wird. Zwingend ist die Nährwertdeklaration ebenfalls bei Werbedarstellungen, die hinsichtlich ihrer Aufmachung der Etikettierung eines Lebensmittels auf dessen besondere Nährwerteigenschaften hinweisen. Dabei fallen produktübergreifende Werbekampagnen nicht unter dieses Obligatorium. Die Nährwertdeklaration ist anpreisungsabhängig und verpflichtet zur detaillierten Nährwertdeklaration nur denjenigen, der bestimmte Eigenschaften eines Lebensmittels hervorhebt.

Analysenmethoden

Weder die EG noch der Codex Alimentarius (Codex: gemeinsames Programm der FAO/WHO über die weltweite lebensmittelrechtliche Harmonisierung) und infolgedessen die Schweiz schreiben Analysenmethoden vor. Ob das Aufstellen solcher Methoden überhaupt erforderlich ist, wird die Zukunft zeigen, zumal laut Nährwertverordnung die Festlegung der Werte nicht ausschliesslich auf Lebensmittelanalysen zu beruhen hat. Im Unterschied zur EG hat der Codex verschiedene Anläufe zum Aufstellen von Analysenmethoden unternommen. Er empfiehlt z. B. für die Bestimmung von Nahrungsfasern die im Schweizerischen Lebensmittelbuch (SLMB) aufgeführte, abgeänderte AOAC-Methode. Über die Bestimmung von Vitaminen konnte dagegen im Codex keine Einigung erzielt werden. Solange also über die Anwendung bestimmter Analysenmethoden Ungewissheit besteht, kann, falls erforderlich, das SLMB herangezogen werden. Unter Umständen könnte das CEN (Comité européen de normalisation) Analysenmethoden aufstellen.

Zulässige und erforderliche Angaben, Umrechnungsfaktoren und die Angaben von Mikronährstoffen

Zulässige Angaben

Im Rahmen der Nährwertdeklaration dürfen Angaben über den Energiewert und die Nährstoffe, den Gehalt an Stärke, mehrwertige Alkohole, Cholesterin sowie über einfach oder mehrfach ungesättigte Fettsäuren eines Lebensmittels gemacht werden.

Erforderliche Angaben

Die Angaben über den Nährwert eines Lebensmittels sind nach einem bestimmten Muster zu deklarieren. Der Gesetzgeber sieht in Artikel 4 Absatz 1 der

Nährwertverordnung zwei Möglichkeiten vor. In jedem Fall sind der Energiewert, der Gehalt an Eiweiss, Kohlenhydraten und Fett in dieser Reihenfolge anzugeben. Zusätzlich kann der Gehalt an Zucker, gesättigten Fettsäuren, Nahrungsfasern und Natrium deklariert werden. Werden der Gehalt an Zucker, mehrwertigen Alkoholen oder Stärke einerseits oder die Menge oder die Art an Fettsäuren oder die Menge an Cholesterin angegeben, ist ebenfalls nach einem bestimmten Schema zu verfahren. Im ersten Fall sind die Mengenanteile an Kohlenhydraten, d.h. Zucker, mehrwertige Alkohole und Stärke, und im zweiten Fall die gesättigten, einfach ungesättigten, mehrfach ungesättigten Fettsäuren sowie Cholesterin aufzuführen.

Hinsichtlich der Mengenermittlung, die sich auf den Zeitpunkt des Verkaufs oder das genussfertige Produkt beziehen muss, räumt der Gesetzgeber dem Hersteller einen gewissen Spielraum ein. Es ist ihm anheimgestellt, entweder die Lebensmittelanalyse, die Berechnung auf der Grundlage der Werte der verwendeten Zutaten oder die Berechnung anhand generell nachgewiesener und akzeptierter Daten heranzuziehen (z. B. Nährwerttabellen nach Souci, Fachmann, Kraut) (1).

Umrechnungsfaktoren

Zur Ermittlung des Energiewertes sind folgende Umrechnungsfaktoren zu berücksichtigen:

– Kohlenhydrate (ohne mehrwertige Alkohole)	4 kcal/g bzw. 17 kJ/g
– mehrwertige Alkohole	2,4 kcal/g bzw. 10 kJ/g
– Eiweiss	4 kcal/g bzw. 17 kJ/g
– Fett	9 kcal/g bzw. 37 kJ/g
– Ethylalkohol	7 kcal/g bzw. 29 kJ/g
– organische Säuren	3 kcal/g bzw. 13 kJ/g

Mit Ausnahme des Cholesterins, das in Milligramm anzugeben ist, erfolgt die Angabe der Nährstoffe in Gramm je 100 g oder 100 ml je Packung oder je Portion, vorausgesetzt, dass sie mengenmässig oder die Anzahl der in einer Packung enthaltenen Portionen auf dem Umschlag aufgedruckt ist.

Die Deklaration von Vitaminen und Mineralstoffen

Der Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und anderen essentiellen oder physiologisch nützlichen Substanzen zu Lebensmitteln wird, wie bereits angedeutet, im dritten Abschnitt der neuen Nährwertverordnung geregelt. Die empfohlenen Tagesdosen an Mikronährstoffen sowie die Tagesrationen für Erwachsene der gebräuchlichsten Lebensmittel sind in den Anhängen 1 und 2 aufgelistet. Die Zugabe von Mikronährstoffen ist so zu bemessen, dass in der Tagesration am Ende der Mindesthaltbarkeit des betreffenden Lebensmittels höchstens die empfohlene mittlere Tagesdosis vorhanden ist. Um Verluste an Vitaminen während der Lagerung auszugleichen, darf die mittlere Tagesdosis für jedes Vitamin höchstens verdreifacht werden. Des Weiteren ist gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Nährwertverordnung bei Vitamin A eine maximale Überdosierung bis zu 100 Prozent und bei Vitamin D bis zu 50 Prozent gestattet. Bei den in Anhang 1 erwähnten Mikronähr-

stoffen handelt es sich um eine geschlossene Liste. Da das BAG keine Rechtssetzungskompetenzen besitzt, kann es neue Substanzen, wie z. B. Selen, nur über das (Einzel-)Bewilligungsverfahren provisorisch zulassen. Dies verleiht der Liste eine gewisse Flexibilität. Mit der Neuregelung entfällt die geltende Bewilligungspflicht für die Beigabe von Vitaminen zu Lebensmitteln. Die Kontrolle wird nunmehr den kantonalen Laboratorien der Schweiz obliegen.

Schliesslich sei noch auf folgende Neuerungen hingewiesen: Im Gegensatz zur heutigen Praxis wird das Angeben von Mikronährstoffen in der Liste der Zusammensetzung (Zutaten und Zusatzstoffe) nicht einer Anpreisung gleichgesetzt. Übrigens darf laut Artikel 5 Absatz 1 der Nährwertverordnung auf den Gehalt an Vitaminen oder Mineralsalzen erst dann hingewiesen werden, wenn in 100 g oder 100 ml eines Lebensmittels mindestens 15 Prozent der empfohlenen, in Anhang 1 aufgelisteten mittleren Tagesdosen enthalten sind. Dadurch wird die heute gültige Praxis, wonach eine Anpreisung an Vitaminen erst dann vorgenommen werden darf, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ des Tagesbedarfes in der Tagesration vorhanden ist, gegenstandslos.

Selbstverständlich ersetzt die Nährwertverordnung die altbekannte Verfügung des EDI über Zusatz und Anpreisung von Vitaminen bei Lebensmitteln vom 7. März 1957.

Internationale Modelle

Die Nährwertdeklaration des Codex Alimentarius

Der Codex erarbeitete bereits 1985 eine den Mitgliedländern als Modell dienende Richtlinie über die Nährwertdeklaration (CAC/GL 2-1985/CAC/VOL. VI – Ed. 2) und vollbrachte damit zweifelsohne eine Pionierleistung. Allerdings fanden die ursprünglich durch die Schweiz zusammengestellten empfohlenen Tagesdosen für Mikronährstoffe keine vollumfängliche Zustimmung. Kritik erhob vor allem Grossbritannien, was die FAO und die WHO veranlassten, eine Expertengruppe mit der Überprüfung der vom Codex empfohlenen Tagesdosen zu beauftragen. Diese trat vom 12. bis 16. September 1988 in Helsinki zusammen und nahm einige Änderungen vor. Die revidierte Tabelle wurde nunmehr an der diesjährigen 20. Kommissionssitzung des Codex (Generalversammlung) in Genf verabschiedet. England ist weiterhin mit der Liste nicht einverstanden und gelangte an den wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss der EG. Der Bericht dieses Gremiums steht noch aus. Verwirrung mag der Umstand stiften, dass die vom Codex empfohlenen RDA (Recommended Daily Allowances) lediglich Durchschnittswerte zu Etikettierungszwecken und keine wissenschaftlich gesicherten Daten darstellen. Auch die USA sind mit der Codex-Liste nicht glücklich. Sie möchten in einigen Fällen höhere Tagesdosen, weil sie der Meinung sind, mit mittleren Tagesdosen würden Teile der Bevölkerung mit Vitaminen unterversorgt. Das Ende der Diskus-

sionen um die Festlegung allgemein anerkannter Tagesdosen ist vorläufig noch nicht absehbar und wird somit den Codex weiterhin beschäftigen.

Die Nährwertdeklaration der Europäischen Gemeinschaften

Die Kommission der EG (KEG) beabsichtigt – seitdem das GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) erklärt hat, bei Annahme des «Sanitary and Phytosanitary»-Vertrages durch die Mitgliedstaaten den Codex als Lebensmittel normierende Institution zu betrachten und sich in Streitfällen auf seine Normen und Codes zu berufen –, sich nun in vermehrtem Masse nach Empfehlungen des Codex zu richten, sofern sie natürlich unter das Gemeinschaftsrecht und somit die Rechtssetzungskompetenz der KEG fallen. Bei der Ausarbeitung der EG-Richtlinie über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln machte sie diese Absichten wahr und stützte sich deshalb auf die Vorlage des Codex. Die Vorlagen der beiden Organisationen und infolgedessen auch jene der Schweiz sehen sich sehr ähnlich und unterscheiden sich hauptsächlich hinsichtlich der empfohlenen Tagesdosen für einige Mikronährstoffe, wie z.B. für Proteine, Vitamin E, Biotin, Pantoensäure und Phosphor.

Obschon die besagte Richtlinie der EG erst seit April 1992 in Kraft ist, melden sich bereits kritische Stimmen.

Die Nährwertdeklaration der USA

Obschon sich die USA massgeblich an der Ausarbeitung der Codex-Richtlinie über die Nährwertdeklaration von Lebensmitteln beteiligten, sehen sie nun eine andere, sehr detaillierte Regelung vor. Das amerikanische Modell kann im Rahmen dieses Beitrages, seiner Komplexität wegen, nur grob umrissen werden.

Gestützt auf das vom amerikanischen Kongress verabschiedete Rahmengesetz «Nutrition Labelling and Education Act of 1990» veröffentlichte die FDA (Food and Drug Administration) am 27. November 1991 im «Federal Register» den umfangreichen Entwurf.

Mit Ausnahme von Alkohol, des Verkaufs in Gaststätten und «über die Gasse», der Säuglingsnahrung, ferner auf Kleinpackungen von weniger als 12 Square Inches, sofern die Angaben auf einem Schild angebracht sind, wird die Nährwertdeklaration für alle Lebensmittel obligatorisch sein. Fleisch, Geflügelfleisch und deren Erzeugnisse liegen im Kompetenzbereich der FSIS (Food Safety and Inspection Service) und nicht in jenem der FDA und es bestünde infolgedessen keine Pflicht, FDA-Regelungen zu übernehmen. Trotzdem hat der FSIS beschlossen, sich auf die Vorlage des FDA auszurichten.

Die Nährwertdeklaration tritt am 8. Mai 1994 in Kraft.

Die FDA fordert die Angabe von 14 Elementen, nämlich: Kalorien, Kalorien aus dem Gesamtfett, Gesamtfett, Gehalt an gesättigtem Fett, Cholesterin, Kohlenhydrate, Zuckerarten, Eiweiss, Nahrungsfasern, Natrium sowie der Gehalt an Vitamin A und C, Calcium und Eisen in Prozenten des «Daily Value» ausgedrückt.

Selbstverständlich sind weitere freiwillige Angaben möglich. Nichtsignifikante Mengen werden vom FDA festgelegt (z.B. Kalorien aus dem Gesamtfett dürfen 1 g Fett pro «serving» nicht überschreiten) und dürfen als Menge «0» bezeichnet werden.

Des Weiteren sind sowohl die Grösse der «servings» (definiert als «Reference Amounts Customarily Consumed per Eating Occasion»), d.h. jene Menge, die üblicherweise pro Mahlzeit verzehrt wird und in Haushaltseinheiten ausgedrückt ist, wie deren Anzahl pro Packung für 139 Lebensmittel anzugeben. Ferner werden die «portions» pro Zutat, die bei der Zubereitung anderer Lebensmittel herangezogen werden, deren Menge aber nicht in «servings» besteht, umschrieben. Zwangsläufig mussten die Haushaltseinheiten wie Teelöffel, Tasse usw. in metrischen Masseneinheiten festgelegt werden.

Die Liste der Tagesdosen für Mikronährstoffe ist ausführlicher als etwa jene des Codex oder der EG, denn sie ist nach Alters- und Risikogruppen wie Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Erwachsene, schwangere und stillende Frauen usw. aufgliedert. Ferner stellt die FDA auf eine empfohlene Kalorienaufnahme von 2000 kcal pro Tag ab. Schliesslich werden die gebräuchlichsten Anpreisungen oder «claims» wie «fresh», «high», «source», «free», «reduced» usw. umschrieben (Tabelle 1).

Die Auswirkungen dieses Alleingangs der USA sind noch nicht in vollem Ausmass erfassbar. Sicher ist, dass einstweilen wenigstens der Zugang von amerikanischen Produkten zum europäischen Markt und umgekehrt der Zugang von europäischen Lebensmitteln zum amerikanischen Markt durch diese neue Regelung sichtlich erschwert wird. Zudem versetzt dieser Alleingang den Harmonisierungsbestrebungen des Codex einen harten Schlag.

Schlussbemerkungen

Im Ingress zur EG-Richtlinie über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln ist zu lesen: «Die Anwendung dieser Richtlinie während einer gewissen Zeit wird es ermöglichen, wertvolle Erfahrungen zu sammeln und die Reaktionen der Verbraucher auf die Form der Ernährungsinformationen zu bewerten; dies erlaubt der Kommission, die Vorschriften zu überprüfen und zweckdienliche Änderungen vorzuschlagen.» Dieser Feststellung können wir durchwegs beipflichten. In diesem Sinne ist die EG-Richtlinie als ein verbesserungsfähiger Probelauf zu betrachten. Grundsätzlich haftet der EG-Richtlinie und damit auch unserer Nährwertdeklaration ein gewichtiger Nachteil an. Sie informiert wohl den Konsumenten über die Zusammensetzung und den Nährwert des Lebensmittels, überlässt ihn aber hinsichtlich der Interpretation dieser Angaben sich selbst. Ausgenommen sind Vitamine und Mineralsalze, deren prozentualer Anteil an der empfohlenen mittleren Tagesdosis bildlich oder in Zahlen anzugeben ist (Art. 8 Abs. 3 Nährwertverordnung). Die amerikanische Vorlage füllt diese Lücke weitgehend aus, ist zweifelsohne konsumentengerechter und -gerichteter als die Codex- oder die EG-Lösung und deshalb wegweisend. Sie verlangt dem Gesetzgeber, dem Vollzug und vor allem

Tabelle 1. Wichtige Punkte in der neuen US-Nährwertdeklaration

A number of consumer studies conducted by FDA, as well as outside groups, enabled FDA and the Food Safety and Inspection Service of the U.S. Department of Agriculture to agree on a new nutrition label. The new label is seen as offering the best opportunity to help consumers make informed food choices and to understand how a particular food fits into the total daily diet (2).

New heading signals a new label. →

More consistent → serving sizes, in both household and metric measures, replace those that used to be set by manufacturers.

Nutrients required on nutrition panel are those most important to the health of today's consumers, most of whom need to worry about → getting too much of certain items (fat, for example), rather than too few vitamins or minerals, as in the past.

Conversion guide helps consumers learn caloric value of the energy-producing nutrients. →

Nutrition Facts			
Serving Size 1 cup (228 g)			
Servings per Container 2			
Amount per Serving			
Calories 260		Calories from Fat 120	
% Daily Value*			
Total Fat 13 g			20%
Saturated Fat 5 g			25%
Cholesterol 30 mg			10%
Sodium 660 mg			28%
Total Carbohydrate 31 g			10%
Dietary Fiber 0 g			0%
Sugars 5 g			
Protein 5 g			
Vitamin A 4%	Vitamin C 2%		
Calcium 15%	Iron 4%		
*Percent Daily Values are based on a 2000 calorie diet. Your daily values may be higher or lower depending on your calorie needs:			
	Calories:	2000	2500
Total Fat	Less than	65 g	80 g
Sat Fat	Less than	20 g	25 g
Cholesterol	Less than	300 mg	300 mg
Sodium	Less than	2400 mg	2400 mg
Total Carbohydrate		300 g	375 g
Dietary Fiber		25 g	30 g
Calories per gram:			
Fat 9	Carbohydrate 4	Protein 4	

New mandatory component helps consumers meet dietary guidelines recommending no more than 30 percent of calories from fat.

% Daily Value shows how a food fits into the overall daily diet.

Reference values help consumers learn good diet basics. They can be adjusted, depending on a person's calorie needs.

dem Hersteller viel ab. Auch wird man sich fragen müssen, ob der Aufwand nicht weit über dem Ertrag liegt und ob mit weniger mehr erreicht werden könnte. Alle interessierten Kreise sind aufgerufen, die Entwicklung auf diesem Gebiete, und insbesondere das amerikanische Experiment, aufmerksam zu verfolgen. Wird sich das ungeschriebene Gesetz, welches will, dass Europa spätestens nach 10 Jahren amerikanische Gepflogenheiten übernimmt, bewahrheiten? Die Zukunft wird die Antwort geben.

Zusammenfassung

Heute verlangt der ernährungsbewusste Konsument mehr Transparenz im Lebensmittelangebot. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass etliche Hersteller diesem Wunsch bereits heute entsprechen, die Angaben aber uneinheitlich darstellen. Eine Harmonisierung drängt sich auf. Deshalb arbeitete das Bundesamt für Gesundheitswesen eine Nährwertverordnung aus, die sich auf die einschlägige Richtlinie der EG, welche sich ihrerseits weitgehend an das Modell des Codex Alimentarius (Codex) anlehnt, ausrichtet. Die Nährwertdeklaration soll, sofern keine spezifischen Nährstoffanpreisungen gemacht werden, freiwillig sein. Erfolgt eine solche, dann ist die Art und Weise, wie sie vorzunehmen ist, zwingend vorgeschrieben. Zum Schluss wird die amerikanische Lösung beschrieben. Die Nährwertdeklaration, wie sie der Codex, die EG und die Schweiz vorsehen, informiert den Konsumenten wohl über die Zusammensetzung des Lebensmittels, überlässt ihm aber – mit Ausnahme der Vitamine und Mineralstoffe – die Interpretation der Nährwertangaben. Die amerikanische Deklarationsweise füllt diese Lücke aus.

Résumé

Le consommateur d'aujourd'hui, conscient des questions nutritionnelles, exige que l'offre des denrées alimentaires devienne plus transparente. Dès lors, il n'est pas surprenant que des producteurs aient répondu sans tarder à cette demande. Cependant, ces déclarations sont disparates et exigent une harmonisation. C'est pourquoi l'Office fédéral de la santé publique élabore une ordonnance nutritionnelle en s'appuyant sur la Directive y relative des CE, qui elles-mêmes se sont inspirées du modèle du Codex Alimentarius (Codex). Pour autant qu'il ne soit fait mention d'aucune allégation nutritionnelle, la déclaration nutritionnelle reste volontaire. Néanmoins, la façon dont cette dernière doit être faite est contraignante. Enfin, la solution américaine est résumée. La déclaration nutritionnelle telle que la conçoivent le Codex, les CE ou la Suisse renseigne le consommateur – mis à part les vitamines et les sels minéraux – que sur la composition des denrées alimentaires. C'est au consommateur d'interpréter le volet nutritionnel de la déclaration. La solution américaine comble cette lacune.

Summary

Today, consumers who are interested in nutritional questions request more transparency in food supply. To meet these requirements some producers started their own nutrition labelling without harmonization. The Federal Office of Public Health works out an ordinance on nutrition labelling, which refers to the EC Directive on nutrition labelling and which

is itself based on the Guidelines on nutrition labelling of the Codex Alimentarius (Codex). As far as no specific nutrition claim is made, nutrition labelling is optional. But, if such a claim is made, the declaration format is mandatory. Finally, the American proposal for a nutrition labelling is summarized. The nutrition labelling as proposed by Codex, EC and Switzerland informs the consumer – except for vitamins and minerals – only on the composition of the food concerned, but gives him no interpretation of the nutritional declaration. The American proposal takes this point into account.

Literatur

1. *Souci, S.W., Fachmann, W. und Kraut, H.:* Die Zusammensetzung der Lebensmittel. Nährwert-Tabellen, 4. revidierte und ergänzte Auflage. Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Stuttgart 1989.
2. *Kurtzweil, Paula:* Nutrition facts to help consumers eat smart. FDA Consumer 27 (4), 22–27 (1993).

Pierre Rossier
Bundesamt für Gesundheitswesen
Stabsstelle Internationale Normen
Postfach
CH-3000 Bern 14